
Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank

- hier:
1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)
 2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB) und die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen), jeweils veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. Oktober 2001 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29. November 2001), erstgenannte zuletzt geändert durch Mitteilung Nr. 2005/2002 vom 22. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 2002), werden – wie aus den beigefügten Anlagen ersichtlich – geändert.

Die Änderungen der AGB gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder Öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 1. April 2003 als vereinbart. Ausgenommen davon sind die Veränderungen in Abschnitt II. Nummern 23 und 25 sowie in Abschnitt III. Nummern 11 und 14 der AGB, die erst zum 4. April 2003 wirksam werden. Ebenfalls zum 4. April 2003 werden für diesen Personenkreis die Änderungen der EADK-Bedingungen verbindlich.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius Leue

Anlagen



(0 69) 95 66 - 44 97
oder (0 69) 95 66 - 1

Vorgang
1010

Überholt
Mitt. 2005/2002

Anlage 1 zur Mitteilung Nr. 2005/2003 vom 17. Februar 2003

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt I. Allgemeines

In Nr. 2, Absatz 2 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

Das Einverständnis mit den Änderungen gilt als erteilt, wenn der Bank keine schriftliche gegenteilige Erklärung des Geschäftspartners innerhalb von sechs Wochen zugeht, nachdem dieser auf die Änderungen schriftlich hingewiesen worden ist.

In Nr. 11, Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Einwendungen gegen Depotauszüge müssen von Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen innerhalb eines Monats, von sonstigen Geschäftspartnern innerhalb von sechs Wochen nach Zugang, sonstige Einwendungen unverzüglich erhoben werden.

Nr. 12 wird geändert in:

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, wie Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse sowie sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung), verursacht worden sind.

In Nr. 13

Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Bank auf den unmittelbaren Schaden in Höhe des Betrages des jeweiligen Geschäftes und den Zinsnachteil beschränkt.

Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Haftungsbeschränkung des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen.

werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

(3) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen finden keine Anwendung auf die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit haftet die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Im Falle einer Haftung der Bank nach den vorstehenden Absätzen bestimmt sich der Haftungsumfang entsprechend § 254 BGB danach, wie das Verschulden der Bank im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Nr. 14 wird geändert in:

Die Haftung gegenüber sonstigen Geschäftspartnern richtet sich nach Nr. 13 mit Ausnahme von deren Absatz 2 Satz 2.

Nr. 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 1 ersetzt durch:

1) Die Bank darf ihr erteilte Aufträge dadurch erfüllen, dass sie Dritte (z. B. Kreditinstitute, Korrespondenten, Telekommunikationsunternehmen, Post, Bahn, andere Transportunternehmen oder Versanddienste) mit der Ausführung im eigenen Namen ganz oder teilweise beauftragt, wenn dies zur Ausführung des Auftrages erforderlich oder banküblich ist.

In Absatz 2 wird nach „Soweit“ das Wort „dagegen“ eingefügt.

In Nr. 18 werden der erste und der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

Alle Ansprüche gegen die Bank verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Bank haftet wegen unerlaubter Handlung, groben Verschuldens oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. ...

Gesetzliche Bestimmungen, die eine kürzere als die in Satz 1 geregelte Verjährungsfrist beinhalten, sowie § 199 Absatz 2 bis Absatz 5 BGB bleiben hiervon unberührt.

In Nr. 25

Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Für einzelne Geschäfte können auch deren Betriebsstellen von der Bank als Erfüllungsort bestimmt werden.

Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt geändert:

Haben derartige Rechtsstreitigkeiten Bezug auf den Geschäftsbetrieb einer Hauptverwaltung oder einer Filiale, so kann die Bank auch bei dem Gericht des Sitzes der Hauptverwaltung klagen und verklagt werden.

Nr. 26 wird wie folgt geändert:

In die Überschrift wird nach „Stellen der Bank“ das Wort „Betriebsstellen“ eingefügt.

Absatz 2, Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Geschäftstage“ sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder der 31. Dezember ist.

Ein neuer Absatz 4 wird eingefügt:

(4) „Betriebsstellen“ domizilieren nicht an einem Bankplatz, sind ausgelagerte Teile von bestimmten Stellen der Bank und betreiben nur ein eingeschränktes Dienstleistungsangebot, das nicht allen Geschäftspartnern der Bank zur Verfügung steht.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

In Nr. 27, Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Im Übrigen bleibt § 490 BGB unberührt.

Abschnitt II. Giroverkehr

In Nr. 3, Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(2) Überziehungen im Verlauf eines Tages können abweichend von Absatz 1 Satz 2 auch durch Wertpapiere besichert werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), dessen Währung nicht der Euro ist, bei einem dortigen Zentralverwahrer hinterlegt sind, wobei Folgendes gilt: ...

In Überweisungen (Inland)

Vorbemerkungen zu Nr. 22 bis 41 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Keinesfalls haftet sie für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen über einen Betrag von 12.500 Euro je Überweisung hinaus, es sei denn, der Bank fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es handelt sich um einen Zinsschaden, um eine Haftung für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, oder um einen in § 309 Nr. 7 a) BGB geregelten Schaden.

In Nr. 23, Absatz 6 wird ein neuer Unterabsatz angefügt:

Abweichend hiervon belastet die Bank ohne vorherige Sperre Prior3-Zahlungen, die in der Zeit von 20.00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 6.00 Uhr per Datenfernübertragung eingereicht werden, nach dem Annahmeschluss dem Girokonto des Einreichers und führt sie anschließend noch an demselben Geschäftstag aus.

In Nr. 25

wird der **bisherige Text** zu Absatz 1 und ein **neuer Absatz 2** angefügt:

(2) Datenträger (Bänder, Kassetten) mit Zahlungen aus Einreichungen per Datenfernübertragung in der Zeit von 20.00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 6.00 Uhr stehen nach dem Annahmeschluss in den Geschäftsräumen des Rechenzentrums bzw. der Stelle der Bank am Sitz des Rechenzentrums zur Abholung bereit. Datenträger, die dort vereinbarungsgemäß nicht abgeholt werden, stehen am nächsten Geschäftstag bei der kontoführenden Stelle zur Abholung bereit.

Nr. 39 wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Schlichtungsstelle ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69 / 23 88 - 0, Telefax: 0 69 / 23 88 21 30.

In Nr. 42 soll der Zahlstellenvermerk auf Wechseln lauten:

„Zahlbar in
(Zahlungsort)
bei Deutsche Bundesbank“
z. L. Konto Nr.

Abschnitt III. Vereinfachter Scheck- und Lastschriftzug für die Kreditinstitute

In Nr. 4, Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Inhaberschecks müssen vom einreichenden Kreditinstitut auf der Rückseite – oberhalb des Vordruckfußes – mit einem Vermerk „An Deutsche Bundesbank“ (ohne Angabe der Stelle der Bank) versehen sein, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Einreichers enthält.

In Nr. 11, Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Den Gegenwert von Einreichungen per Datenfernübertragung in der Zeit von 21.00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 6.00 Uhr schreibt die Bank nach dem Annahmeschluss noch an demselben Geschäftstag gut.

In Nr. 14, Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Für Zahlungen aus Einreichungen per Datenfernübertragung in der Zeit von 21.00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 6.00 Uhr gilt Abschn. II. Nr. 25 (2) entsprechend.

Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte

In Nr. 3, Absatz 1 wird der Klammervermerk zu dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis wie folgt geändert:

(Internet: <http://www.ecb.int> - Stichwort „MFIs and Eligible assets“)

In Nr. 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Bei der Pfandverwertung kann die Bank die Sicherheiten durch einen ihrer Mitarbeiter oder eine zu Versteigerungen befugte Person versteigern oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, durch eine der vorgenannten Personen oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis verkaufen lassen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital befriedigen oder sich den verpfändeten Gegenstand aneignen, wobei die Ansprüche der Bank in Höhe des Börsen- oder Marktpreises erlöschen.

In Nr. 21, Absatz 2 ist der Klammervermerk wie folgt geändert worden:

(insbesondere Tilgungen, Teiltilgungen, Fälligkeit)

In Nr. 22

Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Bank nimmt geeignete (s. Nr. 3 (1)) Wertpapiere, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), dessen Währung der Euro ist (Teilnehmerland), bei einem dortigen Zentralverwahrer hinterlegt oder zwischenverwahrt sind, zum Pfand herein. Den Wertpapieren stehen Ansprüche des Geschäftspartners gegen die Bank auf Lieferung solcher Wertpapiere gleich.

Absatz 2 erhält Unterabsatz a) folgende neue Fassung:

- a) Der Geschäftspartner schafft die Wertpapiere zugunsten der Bank über eine vom ESZB zugelassene Verbindung zwischen Zentralverwahrern bei der Clearstream AG an.

Absatz 6 wird der letzte Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:

Soweit die Bank für andere Teilnehmerzentralbanken Sicherheiten verwahrt, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, kann eine Verwertung nach Nr. 6 (2) erfolgen. Für marktfähige Sicherheiten gelten im Übrigen ausschließlich die jeweiligen Bedingungen der anderen Teilnehmerzentralbank.

In Nr. 28, Absatz 3 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

Im Tenderverfahren gelten Nr. 23 und 24 mit der Maßgabe, dass die Gebote für Devisenswaptender telefonisch an den Devisenhandel bei der Zentrale der Bank zu übermitteln sind, der Geschäftsabschluss telefonisch erfolgt und gemäß Satz 2 bestätigt wird.

Abschnitt VI. Auftragspapiere – Inland –

In Nr. 6, Absatz 1 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

- (1) Wechsel, Anweisungen und Orderschecks müssen vom Einreicher mit dem Indossament „An Deutsche Bundesbank“ (ohne Angabe der Stelle der Bank) versehen sein.

In Nr. 24 wird in Satz 2 nach dem Wort „Rückgriffszinsen“ eingefügt:

- (Abschn. V. Nr. 13 (3))

Abschnitt VII. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

In Nr. 1 wird **Absatz 1** wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zur Ausführung im Inland entgegen. Aufträge für Termin- und Prämien-geschäfte nimmt die Bank nicht an. Taggleiche Geschäfte führt die Bank nicht aus. Die Aufträge sind schriftlich oder per Telefax auf den Auftragsvordrucken der Bank zu erteilen. Auf eine schriftliche Bestätigung der per Telefax erteilten Aufträge wird verzichtet.

In Nr. 2 werden die **Überschrift** sowie die **Absätze 1 und 2** wie folgt neu gefasst:

2. Ausführungsplatz, Handelsart

- (1) Der Auftraggeber kann in Börsenaufträgen den Ausführungsplatz und die Handelsart bestimmen, wenn sie von der Bank angeboten werden. Soweit der Auftraggeber keine Weisung erteilt, gelten die folgenden Absätze.

- (2) Soweit Wertpapiere an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Aufträge über den Präsenzhandel an der Börse ausgeführt, es sei denn, das Interesse des Auftraggebers gebietet eine andere Handelsart.

Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen, die sowohl im Direktvertrieb angeboten als auch an der Börse notiert werden, werden über das Vertriebssystem der Kapitalanlagegesellschaft ausgeführt. Der Auftraggeber kann Börsenausführung bestimmen.

In Nr. 4, Absatz 1, letzter Satz und in Nr. 5, Absatz 2, letzter Satz werden jeweils die Worte angefügt:

..., der auch Geschäftstag ist.

Abschnitt VIII. Verschlussene Depots

Nr. 3, Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Für eine Haftung der Bank gilt Abschn. I. Nr. 13 und 15, wobei in den Fällen der Nr. 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, auch soweit sie über Nr. 15 Absatz 2 Anwendung finden, ihre Haftung für jedes Depot auf bis zu 5.000 Euro begrenzt ist.

Nr. 15, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Auf schriftlichen Antrag des Hinterlegers übernimmt es die Bank, geeignete Depots auf Gefahr und Kosten des Hinterlegers auf geeignete Weise an jede Stelle der Bank zu versenden.

Abschnitt IX. Offene Depots

Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Verwahrfähige Wertpapiere

Die Bank nimmt umlauffähige und lieferbare Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung, ausländische Papiere jedoch nur, wenn sie im Inland gehandelt werden.

In Nr. 2, Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die offenen Depots werden für den Bereich einer Hauptverwaltung bei der Hauptverwaltung, sonst bei der Zentrale der Bank geführt.

In Nr. 7, Absatz 1 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Änderungen sind der Bank schriftlich mitzuteilen; sollen sie bereits vom nächsten Fälligkeitstermin an berücksichtigt werden, so ist die Bank nur verpflichtet, sie zu berücksichtigen, wenn sie spätestens eine Woche vor diesem Termin bei der Bank eingegangen sind.

In Nr. 8, Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Hierzu gehören insbesondere Änderungen im Personenstand des Hinterlegers, des Namens oder der Adresse des Hinterlegers oder eines seiner Bevollmächtigten.

In Nr. 13

Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

(3) Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in der elektronischen Form der „Wertpapier-Mitteilungen“.

wird **Absatz 5** wie folgt neu gefasst:

(5) Soweit die Beträge der Bank in ausländischer Währung oder in Rechnungseinheiten zur Verfügung gestellt werden, wird sie bei der Abrechnung in Euro den Ankaukurs zugrunde legen, zu dem der Bank die Anschaffung abgerechnet wurde.

In Nr. 14

Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

(1) Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Hinterleger benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in der elektronischen Form der „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist.

wird **Absatz 2** wie folgt neu gefasst:

(2) Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Hinterleger mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in der elektronischen Form der „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist. Solange Optionsscheine mit anderen Wertpapieren in einer Art verbunden sind, dass sie nicht unter der Wertpapierkenn-Nummer des Optionsscheins verwahrt werden, kann die Bank keine Informationen weiterleiten, die nur zu der entsprechenden Wertpapierkenn-Nummer der Optionen erfolgen.

wird ein **neuer Absatz 3** eingefügt:

(3) Die Verpflichtung der Bundesbank beschränkt sich auf die Weiterleitung der vorgenannten Informationen. Eine weiter gehende Beratung hierzu erfolgt nicht. Die Bewertung der entsprechenden Informationen obliegt dem Depotinhaber.

Nr. 15 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält den Zusatz:

Abwicklung von Kapitalmaßnahmen

Der bisherige Text wird **Absatz 1**;

die Sätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

Bei ihrer Auswertung legt die Bank die elektronische Form der „Wertpapier-Mitteilungen“ zugrunde. Eine Benachrichtigung des Hinterlegers kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Hinterleger zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Hinterlegers stehen. Die Gutschrift eines Geldguthabens im Gegenwert von weniger als einem

Euro, das anlässlich der Abwicklung einer Kapitalmaßnahme (insbesondere im Sinne von S. 2) zugunsten eines Hinterlegers entstanden ist, kann ebenfalls unterbleiben.

Ein neuer Absatz 2 wird angefügt:

(2) Die Verpflichtung der Bundesbank beschränkt sich auf die Weiterleitung der entsprechenden Informationen, eine weiter gehende Beratung hierzu erfolgt nicht. Die Bewertung der entsprechenden Informationen obliegt dem Depotinhaber.

In Nr. 16 wird Satz 1 durch nachfolgenden Satz ersetzt:

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in der elektronischen Form der „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind.

In Nr. 17, Absatz 1 wird in Satz 1 vor dem Wort „Wertpapier-Mitteilungen“ eingefügt:

... in der elektronischen Form ...

In Nr. 22 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt:

Soweit die Bank hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Hinterlegers aufgefordert wird, wird sie ihn benachrichtigen.

Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

A. Allgemeines

Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Öffentliche Verwaltungen“ im Sinne des Abschn. X. sind die in § 20 Satz 2 des Bundesbankgesetzes genannten Verwaltungen.

In Nr. 5, Absatz 2 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

(2) Soweit Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen Devisengeschäfte unmittelbar mit der Zentrale der Bank abschließen, haben sie dieser Stelle unmittelbar oder durch Vermittlung einer anderen Stelle der Bank unverzüglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die ihre Geschäftsbeziehungen zur Bank für den Devisenverkehr betreffen.

B. Vereinfachter Einzug von Auslandsschecks für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen

In Nr. 8, Absatz 3 wird der 2. Klammervermerk wie folgt aktualisiert:

(wegen der Entgeltbefreiung s. § 20 Satz 2 des Bundesbankgesetzes).

D. Abgabe von Schecks auf das Ausland

In Nr. 3, Absatz 1 sowie in Nr. 4, Nr. 5 und in Nr. 8

wird jeweils die Bezeichnung „die Bank in Frankfurt am Main, Wilhelm-Epstein-Straße 14“ ersetzt durch:

... Zentrale der Bank ...

E. Devisenhandel

In Nr. 3, Absatz 1, Satz 1 wird die Bezeichnung „die Bank in Frankfurt am Main, Wilhelm-Epstein-Straße 14“ ersetzt durch:

... Zentrale der Bank ...

F. Grenzüberschreitende Überweisungen

In den Vorbemerkungen wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Keinesfalls haftet sie für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen über einen Betrag von 12.500 Euro je Überweisung hinaus, es sei denn, der Bank fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, oder es handelt sich um einen Zinsschaden, um eine Haftung für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, oder um einen in § 309 Nr. 7 a) BGB geregelten Schaden.

H. Akkreditive und Remboursschutz

In Nr. 3, Absätze 1 und 2 sowie in Nr. 4, in Nr. 5, Absätze 1 a) und 1 b) sowie in Nr. 10, Absatz 1

wird jeweils die Bezeichnung „die Bank in Frankfurt am Main, Wilhelm-Epstein-Straße 14“ ersetzt durch:

... Zentrale der Bank ...

J. Währungskonten

In Nr. 2 wird die Bezeichnung „die Bank in Frankfurt am Main, Wilhelm-Epstein-Straße 14“ ersetzt durch:

... Zentrale der Bank ...

Merkblätter

I. Merkblatt für den Giroverkehr

*In Nr. 5, Absatz 3 wird das Wort »Bankleitzahlen-Ortsverzeichnis« ersetzt durch:
Bankleitzahlenverzeichnis*

*In Nr. 10 werden die Worte „Auf die Zweiganstalt gezogene Schecks ...“ ersetzt
durch*

Auf eine Stelle der Bank gezogene Schecks ...

III. Merkblatt für die Form zur Beleihung geeigneter Wechsel

In Nr. 20, Absatz 3 wird der Zahlstellenvermerk wie folgt geändert:

„Zahlbar in
(Zahlungsort)
bei Deutsche Bundesbank“
z. L. Konto Nr.

IV. Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr

Eine neue Nr. 2 wird eingefügt:

2. Weitere Vorgaben für das Ausfüllen des Vordrucks 4136

Für das Ausfüllen des Vordrucks 4136 sind – soweit in diesem Merkblatt oder in den Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist – die S.W.I.F.T.-Regelungen maßgeblich. Auskünfte hierüber erteilt die kontoführende Stelle. Insbesondere muss die Betragsangabe immer ein Dezimal-Komma und mindestens eine Vorkomma-Stelle enthalten. Die Anzahl der Nachkomma-Stellen darf nicht höher sein als für die jeweilige Währung zulässig.

Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende neue Fassung:

4. Aufträge zur Eröffnung von Import-Akkreditiven

Aufträge zur Eröffnung von Import-Akkreditiven sind auf einem bei der Zentrale erhältlichen Vordruck an diese zu richten. Die Aufträge können auch telekommunikativ erteilt werden.

Die bisherige Nr. 4 entfällt.

Anlage 2 zur Mitteilung Nr. 2005/2003 vom 17. Februar 2003

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Abschnitt I. Allgemeines

In Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 wird jeweils der Bezug auf die ergänzenden Bestimmungen der Externen Spezifikationen gemäß den Kapiteln 1, 5, 7 und 17 geändert in:

... den Kapiteln 1, 3, 5 und 15 ...

In Nr. 5

Absatz 1 wird der Hinweis auf die in den Kapiteln 1, 5 und 7 der Externen Spezifikationen beschriebenen Ersatzverfahren geändert in:

... den Kapiteln 1, 3 und 5 ...

Absatz 2 wird der Bezug auf die in den Kapiteln 5 und 7 der Externen Spezifikationen genannten Einschränkungen und Besonderheiten geändert in:

... den Kapiteln 3 und 5 ...

Abschnitt II.

Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen

In Nr. 2

Absatz 1 wird der Hinweis auf die Angaben gemäß den Kapiteln 1, 5 und 7 der Externen Spezifikationen geändert in:

... den Kapiteln 1, 3 und 5 ...

erhält Absatz 2, Satz 2 folgende neue Fassung:

Bei DFÜ-Einreichungen ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Übertragung im Kommunikationsrechner der Bank abgeschlossen ist.

wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Vor der Einreichung der Dateien sind das Sicherungsverfahren gemäß den Kapiteln 1, 3 und 5 sowie die Kontrollmaßnahmen gemäß den Kapiteln 3 und 5 der Externen Spezifikationen durchzuführen.

In Nr. 4, Absatz 1 wird in Satz 1 der Hinweis auf die Benachrichtigung des Einreichers gemäß den Kapiteln 5 und 7 der Externen Spezifikationen geändert in:

... den Kapiteln 3 und 5 ...

In Nr. 5

Absatz 1 wird der Bezug auf die Nachricht gemäß den Kapiteln 5 und 7 der Externen Spezifikationen geändert in:

... den Kapiteln 3 und 5 ...

Absatz 2 erhalten die Sätze 2 (neu) und 3 (bisher Satz 2) folgende Fassung:

Für DFÜ-Einreichungen von Prior3-Zahlungen aus der Zeit von 20.00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 6.00 Uhr gilt dies mit der Einschränkung, dass die Deckungsschlusszeiten am Tag des Annahmeschlusses maßgeblich sind. Hierüber erhält der Einreicher eine besondere Mitteilung gemäß den Kapiteln 3 und 5 der Externen Spezifikationen.

Abschnitt III. Elektronische Datenauslieferung

In Nr. 1 wird in Satz 2 der Hinweis auf die Kapitel 1, 5 und 7 der Externen Spezifikationen geändert in:

... den Kapiteln 1, 3 und 5 ...

Abschnitt IV. Elektronische Kundeninformation

In Nr. 1 wird in Satz 1 der Bezug auf die Kontoinformationen gemäß Kapitel 17 der Externen Spezifikationen geändert in:

... Kapitel 15 ...

In Nr. 2 wird der Hinweis auf Kapitel 5 der Externen Spezifikationen geändert in:

... Kapitel 3 ...